

STUDIENPLAN

FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird verordnet:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Tätigkeiten sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Studium zu schaffen. Dies erfolgt in vierfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Das Studium vermittelt die systematischen Grundlagen und Zusammenhänge in den einzelnen wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern.
- Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in ausgewählten Bereichen aufgrund der Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei Ebenen:
 - o Mit der Wahl des Studienganges erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Betriebswirtschaftslehre, Internationalen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik.
 - o Innerhalb der Studiengänge sind weitere Vertiefungen vorgesehen, wie etwa die Wahl von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren im betriebswirtschaftlichen Studiengang oder die Entscheidung zwischen den Studienschwerpunkten Sozioökonomie und Volkswirtschaftslehre im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten,
 - o Sozialkompetenz sowie
 - o Sprachkompetenz (verpflichtende Fremdsprache sowie Verfassen schriftlicher Ausarbeitungen)sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Diese Ausbildung setzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

§ 2 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in die Studieneingangs- und Orientierungsphase und in das Hauptstudium.
- (3) Das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 16 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase, 156 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Hauptstudium sowie 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation und Fremdsprache

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation sowie im Wahlpflichtfach können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

I. STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Mathematik	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP

§ 6 Übergang von der Studieneingangs- und Orientierungsphase in das Hauptstudium

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung aller Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.

II. HAUPTSTUDIUM

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Common Body of Knowledge sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungs- punkte</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Statistik	4	2	VUE
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	4	2	PI
Internationale Makroökonomik	4	2	PI
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften I	4	2	VUE

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu allen weiteren Prüfungen

- (1) Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus. Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control III“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ voraus.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern der Studiengänge setzt voraus, dass aus dem Common Body of Knowledge insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt wurden, davon jedenfalls „Accounting & Management Control I“, „Accounting & Management Control II“ sowie „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“.
- (3) Abweichend von Abs 2 sind die Studierenden berechtigt, Prüfungen im Umfang von 8 ECTS-Anrechnungspunkten aus den Lehrveranstaltungen „Marketing“, „Personal,

Führung, Organisation“, „Finanzierung“, sowie „Beschaffung, Logistik, Produktion“ bereits vor der Absolvierung von mindestens 27 ECTS-Anrechnungspunkten aus den Lehrveranstaltungen des Common Body of Knowledge abzulegen. Die gemäß diesem Absatz abgelegten Prüfungen im Umfang von höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkten sind bei der Berechnung der 27 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs 2 zu berücksichtigen.

- (4) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, der Spezialisierung Wirtschaftsmathematik, des Cross-functional Management-Programms, der Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer abzulegenden Prüfungen setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatz 2 die positive Beurteilung der im Common Body of Knowledge aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfung aus „Statistik“ voraus.
- (5) Die Zulassung zur Fachprüfung oder zur Modulprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (6) Der Besuch der Lehrveranstaltung aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.
- (7) Der Besuch der Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation III, IV und V setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II“ in der gewählten Sprache voraus.
- (8) Der Besuch des Kurses II im Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ setzt die positive Beurteilung des Kurses I in der als Wahlfach gewählten Fremdsprachlichen Wirtschaftskommunikation voraus.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen des Hauptstudiums hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die positive Absolvierung der im Common Body of Knowledge aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen und der Prüfung aus „Statistik“ sowie die positive Absolvierung des Faches „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden“.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist den Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 10 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase, des Common Body of Knowledge und eines Studienzweiges im Rahmen des Hauptstudiums sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen, wobei auf die absolvierten Studienzweige und gegebenenfalls auf die Schwerpunkte gemäß § 21 hinzuweisen ist.

§ 11 Akademischer Grad

An Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Bachelor of Science (WU)“, abgekürzt „BSc (WU)“, verliehen.

§ 12 Studienzweige

Im Hauptstudium können wahlweise die Studienzweige Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder Volkswirtschaft und Sozioökonomie absolviert werden.

Studienzweig Betriebswirtschaft

§ 13 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Studienzweig Betriebswirtschaft

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienzweiges Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	PI
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	PI
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (6 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften II	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	PI
oder Interkulturelle Kompetenz (für Studierende, die einen von der Wirtschaftsuniversität Wien organisierten	3	2	PI

Auslandsaufenthalt absolvieren)			
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder	3	1	PI
Forschungsmethoden	3	1	PI

- (2) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach Abs 1 ist in der nach § 7 gewählten Sprache zu absolvieren.

§ 14 Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft sind nach Wahl der bzw. des Studierenden zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Die Liste der wählbaren Speziellen Betriebswirtschaftslehren und deren Aufbau ergibt sich aus Anhang I.
- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaft kann statt einer der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren die Spezialisierung Wirtschaftsmathematik im Gesamumfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden. Diese wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten und setzt sich zusammen aus vier Pflichtblöcken (Analysis and Linear Algebra, Computing, Probability, Statistics). Jeder Pflichtblock besteht aus einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung. Analysis and Linear Algebra umfasst 8 ECTS-Anrechnungspunkte und 4 Semesterstunden, Computing 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden, Probability 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden und Statistics 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden.

§ 15 Wahlfächer

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft ist ein Wahlfach zu absolvieren. Die Liste der Wahlfächer und deren Aufbau ergibt sich aus Anhang II.
- (2) Die Wahl einer Sprache gemäß § 7 und gegebenenfalls gemäß § 17 Abs 2 schließt die Wahl derselben Sprache als Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ gemäß Anhang II aus – und umgekehrt.
- (3) Die Absolvierung einer Pflichtlehrveranstaltung gemäß §§ 13, 16, 19 und 20 schließt die Wahl eines inhaltlich übereinstimmenden Wahlfaches gemäß Anhang II aus.
- (4) Im Studiengang Betriebswirtschaft sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Studierende, die das Wahlfach Steuerrecht (Anhang II) wählen, haben Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

§ 16 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungs- punkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
<i>Wahlweise drei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:</i>			
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften II	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Interkulturelle Kompetenz	3	2	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden	3	1	PI
	3	1	PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	PI
Spezialgebiete der Wirtschaftspolitik	4	2	PI
International Course I	4	2	LVP/PI
International Course II	4	2	LVP/PI
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP

Einführung in das österreichische und europäische Arbeits- und Sozialrecht	4	2	PI
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation V in der gemäß § 7 gewählten Sprache	4	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation V in der gemäß § 17 Abs 2 gewählten Sprache	4	2	PI
Grundkurs Steuerrecht	4	2	PI
und Vertiefungskurs Steuerrecht	4	2	PI
Fremdsprache I	4	2	PI
und Fremdsprache II	4	2	PI

- (2) International Courses werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.
- (3) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß § 14 zu absolvieren.
- (4) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann anstelle der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren das Programm Cross-functional Management im Gesamtumfang von 40 ECTS-Anrechnungspunkten und 20 Semesterstunden absolviert werden. Dieses wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten und setzt sich zusammen aus vier Pflichtblöcken (*International Financial Management, International Marketing and Management, International Human Resource Management and Organizational Behavior, International Strategic Management*) und einem Wahlblock (bestehend aus Lehrveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung). Jeder Pflichtblock besteht aus zwei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung, welche jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden umfassen.
- (5) Wahlblöcke im Programm Cross-functional Management sind:
- International Accounting
 - International Business
 - International Supply Chain Management
 - International Tourism
- Jeder Wahlblock besteht aus zwei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung, welche jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden umfassen.
- (6) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann statt einer der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren die Spezialisierung Wirtschaftsmathematik im Gesamtumfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden. Diese wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten und setzt sich zusammen aus vier Pflichtblöcken (*Analysis and Linear Algebra, Computing, Probability, Statistics*). Jeder Pflichtblock besteht aus einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung. Analysis and Linear Algebra umfasst 8 ECTS-Anrechnungspunkte und 4 Semesterstunden, Computing 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden, Probability 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden und Statistics 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden.

- (7) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

§ 17 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation

- (1) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach § 16 Abs 1 ist in der nach § 7 gewählten Sprache zu absolvieren.
- (2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind in einer anderen als der nach den §§ 7 und 15 gewählten Sprache zusätzlich Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation I, II, III und IV im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) Die Lehrveranstaltungen Fremdsprache I und Fremdsprache II im Wahlpflichtfach sind in einer anderen als der nach den §§ 7, 15 und 17 Abs 2 gewählten Sprache zu absolvieren.

§ 18 Auslandserfahrung

Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist weiters der Nachweis einer Auslandserfahrung während des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Ausmaß von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Bereichsdirektorin oder vom Bereichsdirektor für Internationale Betriebswirtschaft zu bestätigen. Diese verpflichtende Auslandserfahrung kann wie folgt erworben werden, wobei Kombinationen möglich sind:

- a) Positive Ablegung oder Anerkennung von Lehrveranstaltungen mit wirtschaftlichem Bezug, die außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer ausländischen Universität angeboten werden.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der oder des Studierenden von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen mit wirtschaftlichem Bezug (zB Sommeruniversitäten) im Umfang von mindestens drei Wochen, wobei pro Lehrprogramm höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung bestätigt werden.
- c) Erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums, das im Rahmen einer an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten betreut und begleitet wird, wofür 8 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung bestätigt werden. Auch im Falle von mehreren absolvierten Auslandspraktika werden insgesamt nur 8 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die begleitende Lehrveranstaltung kann im Rahmen der freien Wahlfächer abgelegt oder anerkannt werden.

Studiengang Wirtschaftsinformatik

§ 19 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Studiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsinformatik sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungs- punkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (20 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	PI
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>Wahlweise drei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:</i>			
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
<i>In Wirtschaftsinformatik (32 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundzüge der Programmierung	4	2	LVP
Grundzüge der Modellierung	4	2	LVP
Rechnerpraktikum aus Programmierung	4	2	PI
Netzwerke	4	2	PI
Netzwerksicherheit	4	2	PI
Datenbanksysteme	4	2	PI
IS-Projektmanagement	4	2	PI
Prozessmanagement	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	PI
oder Interkulturelle Kompetenz (für Studierende, die einen von der Wirtschaftsuniversität Wien organisierten Auslandsaufenthalt absolvieren)	3	2	PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	PI
oder Forschungsmethoden	3	1	PI
<i>In Methoden der empirischen Sozialforschung (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			

Methoden der empirischen Sozialforschung I	4	2	PI
Methoden der empirischen Sozialforschung II	4	2	PI

- (2) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind nach Wahl der bzw. des Studierenden zwei IT-orientierte Spezialisierungen im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) IT-orientierte Spezialisierungen sind die sieben Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Anhang I: Informationswirtschaft, Business Information Systems, Produktionsmanagement, Information Management and Control, Data Science, Service und Digital Marketing, Strategy and Data sowie Wirtschaftsmathematik.
- (4) Die Spezialisierung Wirtschaftsmathematik wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten und setzt sich zusammen aus vier Pflichtblöcken (Analysis and Linear Algebra, Computing, Probability, Statistics). Jeder Pflichtblock besteht aus einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung. Analysis and Linear Algebra umfasst 8 ECTS-Anrechnungspunkte und 4 Semesterstunden, Computing 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden, Probability 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden und Statistics 4 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden.
- (5) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

§ 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Politische Ökonomie und Theoriegeschichte	4	2	PI
Finanzwissenschaft I	4	2	PI
Sozialpolitik	4	2	PI
Wirtschaftspolitik	4	2	PI
<i>In Sozialwissenschaften (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschaftsgeographie	4	2	VUE

Wirtschaftsgeschichte	4	2	PI
Wirtschaftssoziologie	4	2	PI
<i>In Methoden der Volkswirtschaft und Sozioökonomie (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in die empirische Sozialforschung	4	2	PI
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Informationssysteme	4	2	PI
Statistik für Volkswirtschaft und Sozioökonomie	4	2	PI
Ökonometrie I	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Soziale Kompetenz oder Interkulturelle Kompetenz (für Studierende, die einen von der Wirtschaftsuniversität Wien organisierten Auslandsaufenthalt absolvieren)	3 3	2 2	PI PI
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden	3 3	1 1	PI PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Vertiefung volkswirtschaftlicher Forschungsmethoden	4	2	PI
Spezialgebiete der Wirtschaftspolitik	4	2	PI
Accounting & Management Control III	4	2	VUE
Ausgewählte Forschungsbereiche der Sozioökonomie	4	2	PI

(2) Im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind Leistungsnachweise über freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, über die eine Prüfung abzulegen ist.

§ 21 Schwerpunkte

Im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie ist einer der Schwerpunkte Volkswirtschaft oder Sozioökonomie im Umfang von 48 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 22 Schwerpunkt Volkswirtschaft

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Ökonometrie II	4	2	PI

Angewandte Ökonometrie	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Vertiefende Mikroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Makroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Wirtschaftspolitik	4	2	PI
<i>In Finanzwissenschaft (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Finanzwissenschaft II	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind zusätzlich Spezialisierungsgebiete im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen frei wählbar, wobei jedenfalls Prüfungen über volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden abzulegen sind.

(3) Spezialisierungslehrveranstaltungen im Schwerpunkt Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>Aus dem Bereich Sozialwissenschaften:</i>			
Angewandte Wirtschaftsgeographie und Fallstudien	8	4	PI
<i>Aus dem Bereich Volkswirtschaft:</i>			
Arbeitsmarktökonomie	8	4	PI
Corporate Governance	8	4	PI
Geld und Konjunktur	8	4	PI
Industrieökonomie	8	4	PI
Institutionelle Ökonomie	8	4	PI
Internationale Wirtschaft	8	4	PI
Verteilungstheorie und –empirie	8	4	PI

§ 23 Schwerpunkt Sozioökonomie

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Empirische qualitative Studien	4	2	PI
Empirische quantitative Studien	4	2	PI
<i>In Sozialwissenschaften (24 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Gruppen	4	2	PI
Organisationen	4	2	PI
Theorien sozioökonomischer Entwicklung	8	4	PI

Sozialwissenschaftliche Theorien: Historische Grundlagen	4	2	PI
Sozialwissenschaftliche Theorien: Moderne Entwicklungen	4	2	PI
<i>In Wahlpflichtfach wahlweise zwei der folgenden Lehrveranstaltungskombinationen und Prüfungen (16 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Moderne Gesellschaften I und Moderne Gesellschaften II	4	2	PI
Sozioökonomische Problemlagen I und Sozioökonomische Problemlagen II	4	2	PI
Ökonomie und Gesellschaft I und Ökonomie und Gesellschaft II	4	2	PI
International Course I und International Course II	4	2	LVP/PI

- (2) International Courses werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 20.06.2006, 26.04.2007, 21.06.2007, 11.10.2007, 15.11.2007, 17.04.2008, 14.05.2009, 17.09.2009, 04.03.2010, 24.06.2010, 15.03.2011 und 10.05.2011, genehmigt vom Senat am 21.06.2006, 02.05.2007, 27.06.2007, 17.10.2007, 21.11.2007, 23.04.2008, 27.05.2009, 24.09.2009, 17.03.2010, 30.06.2010, 23.03.2011 und 18.05.2011.
- (3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 24.04.2012, genehmigt vom Senat am 09.05.2012, treten am 01.10.2012 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 16.04.2013, genehmigt vom Senat am 08.05.2013, treten am 01.10.2013 in Kraft.
- (5) Die Änderungen der §§ 7, 8 Abs 6 und 16 Abs 1 sowie des Anhanges VI gemäß Beschluss der Studienkommission vom 16.04.2013, genehmigt vom Senat am 08.05.2013, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (6) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 04.06.2013, genehmigt vom Senat am 19.06.2013, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (7) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 8.10.2013, genehmigt vom Senat am 23.10.2013, treten am 01.10.2014 in Kraft.

- (8) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 19.11.2013, genehmigt vom Senat am 04.12.2013, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (9) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 14.01.2014, genehmigt vom Senat am 29.01.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (10) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 07.10.2014, genehmigt vom Senat am 03.12.2014, treten am 01.10.2015 in Kraft.
- (11) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 13.01.2015, genehmigt vom Senat am 28.01.2015, treten am 01.10.2015 in Kraft.
- (12) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 21.04.2015, genehmigt vom Senat am 06.05.2015, treten am 01.10.2015 in Kraft.
- (13) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 09.06.2015, genehmigt vom Senat am 24.06.2015, treten am 01.10.2015 in Kraft.
- (14) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 17.11.2015, genehmigt vom Senat am 02.12.2015, treten am 01.10.2016 in Kraft.
- (15) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 01.03.2016, genehmigt vom Senat am 16.03.2016, treten am 01.10.2016 in Kraft.
- (16) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 01.02.2017 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (17) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 29.06.2017 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (18) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 25 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2012 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 abzuschließen.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, das Wahlfach Arbeitsrecht in der am 30.09.2014 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen, sofern Kurs I oder Kurs II des Wahlfaches Arbeitsrecht bereits vor 30.09.2014 abgelegt oder anerkannt wurde. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig der nunmehr geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.
- (4) Studierende, die im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management“ bereits vor dem 30.09.2014 eine Prüfung absolviert haben, können diese Spezielle Betriebswirtschaftslehre in der am 30.09.2014 geltenden Fassung des Studienplans abschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfrist freiwillig der nunmehr geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.
- (5) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Tourismusanalyse und Freizeitmarketing in der am 30.09.2014 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30.09.2014 abgelegt oder anerkannt wurde. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der nunmehr geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.
- (6) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Diversitätsmanagement sowie die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Public Management in der am 30.09.2014 geltenden Fassung des Studienplans

abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehren vor dem 30.09.2014 abgelegt oder anerkannt wurde.

- (7) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 07.10.2014, genehmigt vom Senat am 03.12.2014 zumindest eine der Lehrveranstaltungen „Befragungen“, „Prozesssteuerung“, „Evaluation“ oder „Produkte und KonsumentInnen“ oder eine Spezialisierungslehrveranstaltung im Schwerpunkt Sozioökonomie absolviert haben, sind berechtigt, das Studium nach dem am 30.09.2015 geltenden Studienplan abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Studienplanversion zu unterstellen.
- (8) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Accounting in der am 30.09.2015 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30.09.2015 abgelegt oder anerkannt wurde.
- (9) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Change Management und Management Development in der am 30.09.2015 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30.09.2015 abgelegt oder anerkannt wurde.
- (10) Ordentliche Studierende, die bereits vor dem 30.09.2016 Leistungen für die Auslandserfahrung erbracht haben, sind berechtigt, die Auslandserfahrung gemäß § 18 in der am 30.09.2016 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen.

ANHANG I

Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 14:

Prüfungsmodus A:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

Change Management und Management Development
 Diversitätsmanagement
 Handel und Marketing
 Information Management and Control
 International Accounting and Controlling
 Internationales Marketing Management
 KMU-Management
 Organisation
 Personalmanagement
 Public und Nonprofit Management
 Service und Digital Marketing
 Unternehmensführung und Controlling

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	VUE
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	VUE
Kurs IV	4	2	VUE
Kurs V	4	2	FS

Transportwirtschaft und Logistik

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	VUE
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	VUE
Kurs IV	4	2	VUE
Kurs V	4	2	PI

Finance: Markets, Institutions, and Instruments

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	VUE
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

Entrepreneurship und Innovation
Wirtschaftstraining & Bildungsmanagement

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	FS

Strategy and Data
Supply Networks and Services
Informationswirtschaft
Data Science
Marketing
Business Information Systems

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	FS
Kurs V	4	2	FS

Strategy and Organization

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	VUE
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	PI

International Business

Produktionsmanagement

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	VUE
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	AG
Kurs V	4	2	FS

Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	LVP
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	PI
Kurs V	4	2	FS

Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	PI
Kurs IV	4	2	FS
Kurs V	4	2	PI

Consumer Research and Marketing Communication

Prüfungsmodus B:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	FPV
Kurs III	4	2	FPV
Kurs IV	4	2	FPV
Kurs V	4	2	PI

Finance

Für jene Kurse, die im Rahmen der Fachprüfung geprüft werden („FPV“), erfolgen keine gesonderten Leistungsbeurteilungen.

Prüfungsmodus C:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI
Kurs II	4	2	PI
Kurs III	4	2	MPV
Kurs IV	4	2	MPV
Kurs V	4	2	MPV

Rechnungslegung und Steuerlehre

Die Modulprüfung besteht aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit („MPV“) und einer schriftlichen Prüfung.

ANHANG II

Aufbau der Wahlfächer gemäß § 15:

Wahlfach			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	5	2	PI
Kurs II	5	2	PI

Business Geographics
 Computational Methods
 Europäisches Wirtschaftsrecht
 Immobilienwirtschaft und Standort
 Industrie- und Organisationsökonomik
 Infrastrukturökonomik und Öffentliche Wirtschaft
 Institutionen und unternehmerisches Handeln
 Internationale Wirtschaft und Entwicklung
 IT-Recht
 Mathematical Methods
 Medienökonomik
 Methoden der empirischen Sozialforschung
 Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Umwelttechnologie
 Ökonometrie
 Regionalwirtschaft
 Sozialpolitik
 Umwelt und Wirtschaft
 Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik
 Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa
 Wissenschaftstheorie, Logik und Ethik

Wahlfach			
<i>Prüfungsart</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs	10	4	PI

Arbeitsrecht
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Wahlfach			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	4	2	PI
Kurs II	3	2	PI
Kurs III	3	2	PI

Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Englisch
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Französisch
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Italienisch
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Russisch
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation Spanisch

Wahlfach			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I	5	2	LVP
Kurs II	5	2	LVP

Grundzüge der Programmierung und Modellierung

Wahlfach			
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
Grundkurs Steuerrecht	4	2	PI
Vertiefungskurs Steuerrecht	4	2	PI

Steuerrecht“